



**Beteiligungsverfahren;**

**hier: Entwurf „Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zur „Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen“ Stellung nehmen zu können.

Berufliche Orientierung ist ein zentrales schulisches Handlungsfeld, das eine entsprechende Professionalisierung der Lehrpersonen und einen klaren rechtlichen Rahmen voraussetzt. Im dem Anliegen, diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen, folgt der Verordnungsentwurf in Struktur und Wortlaut im Wesentlichen dem BSO-Erlass aus dem Jahr 2015. Bereits dieser Erlass sah eine umfassende und stimmige Aufführung von Maßnahmen und rahmenden Regelungen vor, die sich durch empirisch abgesicherte wissenschaftliche Befunde stützen ließen.

Von den Neuerungen ist etwa positiv hervorzuheben, dass in Übereinstimmung mit der KMK die Bezeichnung "Berufliche Orientierung" verwendet wird und damit gleichzeitig "schulische und Berufliche Ausbildungs- sowie Studienorientierung" umfasst. Die Fähigkeit Jugendlicher, zum Ende ihrer Schulzeit eine Berufs- oder Studienwahlentscheidung zu treffen, ist Ergebnis *"einer komplexen, lang andauernden Anlage-Umwelt-Interaktion eines aktiv auf seine Entwicklung einwirkenden Heranwachsenden"* (Ratschinski & Steuber, 2012, S. 25)". Eine Unterscheidung etwa in Berufs- und Studienorientierung im Sinne einer Aufgabenteilung zwischen Gymnasien einerseits und den übrigen Schulsystemen andererseits, wird der Realität nicht gerecht.

Ein weiteres neues Detail, das aber geeignet ist, die Qualität dieser wichtigen Maßnahme zu verbessern, ist, dass in § 22 des Verordnungsentwurfes ein Praktikumsbesuch einer betreuenden Lehrperson vorgeschrieben wird. Studien weisen immer wieder darauf hin, dass die schulische Begleitung von Maßnahmen zur beruflichen Orientierung immer deren Wirksamkeit erhöht. Daher ist diese Regelung ausdrücklich zu begrüßen.

Bei allen Stärken fallen vor allem zwei Defizite ins Gewicht:

§ 3 und § 4 des Verordnungsentwurfes sehen wie schon im BSO-Erlass vor, dass die Ansprechpersonen für berufliche Orientierung in den unteren Schulaufsichtsbehörden und die Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren das Lehramt für allgemein bildende Schulen haben sollen. Warum hier ein Ausschluss des beruflichen Lehramtes erfolgt, leuchtet nicht ein und entbehrt einer inhaltlichen Grundlage.

Die Herausforderungen, berufliche Orientierung schulisch zu gestalten, sind in den beruflichen Vollzeitschulen nicht geringer als an den allgemein bildenden Schulen, im Gegenteil leisten Kolleg\*innen des beruflichen Lehramtes regelmäßig vorbildliche Kooperationen mit Betrieben und weiteren außerschulischen Partnern, verfügen in der Regel über Arbeitserfahrung außerhalb der Schule und sind beispielsweise im Rahmen des Schulversuchs BÜA an innovativen Projekten zur Entwicklung von Berufswahlkompetenz

beteiligt. Warum auf diese Expertise bei der Besetzung der genannten Positionen verzichtet werden soll, erschließt sich nicht, zumal der Verordnungsentwurf an anderer Stelle, etwa in § 6 Kooperation und Austausch zwischen beruflichen und allgemein bildenden Schulen explizit vorsieht. Diese Regelung ist damit ein Rückschritt hinter das umfassende Verständnis von "Beruflicher Orientierung", wie es in der Verordnung einleitend formuliert wird. Eine Korrektur ist angebracht.

Ein zweiter Mangel ist der Wegfall von § 17 "Qualifizierung der Lehrkräfte" des BSO-Erlasses im Verordnungsentwurf. Dieser sah eine Verankerung von externen und internen "Weiterbildungen zur Qualifizierung der Lehrkräfte allgemein bildender Schulen für die Vermittlung zielgerichteter Berufs- und Studienorientierung" im "Fortbildungskonzept allgemein bildender Schulen" vor.

Wissenschaftlich unstrittig ist, dass berufliche Orientierung nur gelingen kann, wenn sie im Rahmen eines schulischen Gesamtkonzeptes verankert und von der ganzen Schulgemeinschaft getragen wird. Dies erfordert die Sensibilisierung aller Beteiligten und die Entwicklung eines entsprechenden Rollenverständnisses. Eine Einzelperson, etwa eine Schulkoordinatorin, kann hier nur wenig erreichen. Nur bei einer schulinternen Vernetzung wird dieses Thema auf eine adäquate Organisationsebene gehoben, Die Kolleg\*innen müssen hier mitgenommen werden, sonst besteht die Gefahr einzelner „Insel-Ansätze“. Schon der BSO-Erlass von 2015 wies das oft beklagte Problem auf, dass seine auf dem Papier sinnvollen Bestimmungen mitunter nur unzureichend umgesetzt wurden, weil in den Schulen in der Breite ein entsprechendes Bewusstsein für die Wirkungsfaktoren erfolgreicher beruflicher Orientierung fehlte.

Es steht zu befürchten, dass der Verzicht auf verbindliche Fortbildungen zu dieser Thematik geeignet ist, die Entfaltung der Wirkung der neuen Verordnung zu behindern. Auch hier scheint eine Korrektur und die Wiederaufnahme des § 17 dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Dr. Christian Lannert  
(Mitglied des Landesvorstandes)

Gez.  
Monika Otten  
(Landesvorsitzende)